

**21.403 n** **Parlamentarische Initiative. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung** (WBK-N)

**Anträge der Kommission für Wissenschaft,  
Bildung und Kultur des Ständerates**

vom 5. November 2024

**Neuer Beschluss vom 11. Dezember 2024 (Seite 9)**

**Mehrheit**

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des  
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist (siehe Anhang)*

**Minderheit** (Stark, Friedli Esther, Germann)

*Nichteintreten*

**1**  
**Bundesgesetz  
über die Unterstützung  
der familienergänzenden  
Kinderbetreuung und der  
Kantone in ihrer Politik  
der frühen Förderung  
von Kindern (UKibeG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 67 Absatz 2  
und 116 Absatz 1 der Bundesverfas-  
sung<sup>1</sup>,

nach Einsicht in den Bericht der  
Kommission für Wissenschaft, Bil-  
dung und Kultur des Nationalrates  
vom 14. Dezember 2022<sup>2</sup>

und in die Stellungnahme des Bun-  
desrates vom 15. Februar 2023<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

1 SR 101

2 BBI 2023 595

3 BBI 2023 598

**Aufgrund des neuen Modells der WBK, das konzeptionell von den  
Beschlüssen des Nationalrates stark abweicht, wurde für die Beratung im  
Ständerat eine neue Fahne erstellt.  
Die Streichungsanträge im Modell der WBK-S beziehen sich auf das Modell  
des Nationalrates.  
Nach der Behandlung im Ständerat werden die beiden Beschlussfahnen  
wieder zusammengeführt.**

**Die Beschlussfahne des Nationalrates findet sich im Anhang:  
Modell des Nationalrates: Entwurf 1, Bundesgesetz über die Unterstützung  
der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik  
der frühen Förderung von Kindern (UKibeG), siehe Seite 36.**

**Kommission des Ständerates****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;
- b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck gewährt der Bund finanzielle Beiträge zur:

- a. *Streichen*

**Mehrheit**

- b. Schliessung von Angebotslücken in der institutionellen Kinderbetreuung;

**Minderheit** (Stark, Poggia)

- b. *Streichen*

**Mehrheit**

- c. *Streichen*

**Minderheit** (Graf Maya, Crevoisier Crelier, Stocker, Wasserfallen Flavia)

- c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;

c<sup>bis</sup>. Schliessung von Angebotslücken und Senkung der Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen;

**Mehrheit**

- d. Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

**Minderheit** (Stark, Mühleemann, Poggia, Würth)

- d. *Streichen*

**Kommission des Ständerates****Art. 2** Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

**Mehrheit**

- a. die institutionelle Kinderbetreuung;

**Mehrheit**

- b. Massnahmen zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern in den Kantonen.

**Minderheit** (Stark, Poggia)

- a. die institutionelle Kinderbetreuung oder durch Drittpersonen;

*(siehe Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Bst. c, Art. 3a Bst. c, Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup> FamZG)*

**Minderheit** (Würth, Mühleemann, Poggia, Stark)

- b. *Streichen*

*(siehe Art. 3 Bst. c und Art. 13 Abs. 2)*

**Kommission des Ständerates****Art. 3** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Streichen*
- b. *Streichen*

**Mehrheit**

- c. *Politik der frühen Förderung von Kindern*: sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.
- d. *Behinderungen*: körperliche, geistige oder psychische Behinderungen, die bei einem Kind in der institutionellen Kinderbetreuung zu einem Betreuungsmehraufwand führen.
- e. Die Begrifflichkeiten zur institutionellen Kinderbetreuung richten sich nach Artikel 3a FamZG.

**Minderheit** (Würth, ...)

- c. *Streichen*  
(siehe Art. 2 Bst. b, ...)

**Kommission des Ständerates****2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung**

Art. 4-12: *Streichen*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Stark, Gmür-Schönenberger, Mühleemann, Poggia, Würth)

**3. Abschnitt: Programmvereinbarungen****3. Abschnitt**

Art. 13-16: *Streichen*

**Art. 13** Förderbereiche

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

<sup>1</sup> Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung. Er kann damit Folgendes unterstützen:

- a. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken;
- b. *Streichen*

**Kommission des Ständerates****Mehrheit**c. *Streichen*

- d. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken und die Senkung der Kosten für deren Eltern.

**Mehrheit**▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*

<sup>2</sup> Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

<sup>3</sup> *Streichen*<sup>4</sup> *Streichen*

**Minderheit** (Graf Maya, Crevoisier Crelier, Stocker, Wasserfallen Flavia)

- c. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese orientieren sich an den gültigen Empfehlungen zur Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung der zuständigen interkantonalen Konferenzen.

**Minderheit** (Würth, ...)

<sup>2</sup> *Streichen*

(siehe Art. 2 Bst. b, ...)

**Art. 13a** Inhalt der Programmvereinbarungen

Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

## **Kommission des Ständerates**

### **Art. 14**      Verfügbare Mittel

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach diesem Abschnitt mehrjährige Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

### **Art. 15**      Bemessung der Finanzhilfen an Kantone

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Artikel 13.

### **Art. 16**      Verfahren

<sup>1</sup> Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Er regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.

## **Kommission des Ständerates**

### **4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zum europäischen Recht, Evaluation**

#### **Art. 17**      Statistik

Die Statistik wird in Artikel 21j des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) geregelt.

#### **Art. 18**

*Streichen*

#### **Art. 19**      Evaluation

Das BSV überprüft regelmässig die Auswirkungen dieses Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20**      Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 20a**      Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

**Kommission des Ständerates****Art. 21** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>1bis</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Würth, Chassot, Maret Marianne, Michel Matthias, Mühlemann)
<sup>3</sup> Die Geltungsdauer dieses Gesetzes beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens 14 Jahre.	<sup>3</sup> ... _____ ... des Inkrafttretens 10 Jahre.
<sup>4</sup> Der Anhang (Änderung anderer Erlasse) gilt unbefristet.	

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

*Anhang*  
(Art. 20a)

### **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden  
wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 24. März  
2006 über die Familienzulagen und  
Finanzhilfen an Familienorganisa-  
tionen (Familienzulagengesetz,  
FamZG)<sup>4</sup>**

## **2. Kapitel: Allgemeine Bestim- mungen**

**Art. 2** Begriff und Zweck der  
Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder  
periodische Geldleistungen, die aus-  
gerichtet werden, um die finanzielle  
Belastung durch ein oder mehrere  
Kinder teilweise auszugleichen.

<sup>2</sup> Die Betreuungszulage dient dazu,  
die Vereinbarkeit von Familie und  
Erwerbstätigkeit oder Ausbildung  
sowie die Chancengerechtigkeit für  
Kinder im Vorschulalter zu verbes-  
sern.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Stark, ...)

<sup>3</sup> Die Betreuungszulage hat zum Ziel,  
die Kosten der Eltern für die instituti-  
onelle Kinderbetreuung zu senken.

<sup>3</sup> ...  
... für die instituti-  
onelle Kinderbetreuung oder durch  
Drittpersonen zu senken.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

---

<sup>4</sup> SR 836.2

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

**Art. 3**      Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

**Art. 3**

1 Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

1 ...

- a. die Kinderzulage: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet;
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****Mehrheit**

- c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 8. Altersjahr vollendet hat, ausgerichtet, sofern das Kind institutionell betreut wird.

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien für die Anerkennung der Institutionen fest, bei deren Nutzung eine Betreuungszulage ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> ...

... Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulage als nach Artikel 5 ...

<sup>2</sup> Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

**Minderheit** (Crevoisier Crelier, Gmür-Schönenberger, Graf Maya, Stocker, Wasserfallen Flavia)

c. ...

... das 12.

Altersjahr vollendet ...

**Minderheit** (Stark, ...)

... das Kind institutionell oder durch Drittpersonen betreut wird.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c des Zivilgesetzbuches.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

Art. 3a Begriffe für die Betreuungszulage

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;
- b. *institutionelle Kinderbetreuung*: die regelmässige entgeltliche Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder in Tagesfamilien sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind, wobei die Betreuung in beiden Fällen in der Schweiz erfolgen muss;

**Mehrheit**

- c. *Behinderungen*: körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, die bei einem Kind in der institutionellen Kinderbetreuung zu einem Betreuungsmehraufwand führt.

**Minderheit (Stark, ...)**

c. ...

... Kind in der institutionellen Kinderbetreuung oder durch Drittpersonen zu einem Betreuungsmehraufwand führt.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****Art. 5** Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

<sup>2</sup> Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

**Mehrheit**

<sup>2bis</sup> Die Betreuungszulage beträgt mindestens 100 Franken pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken.

<sup>2ter</sup> Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal zweifachen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Mehrheit****Minderheit (Stark, ...)**

<sup>2bis</sup> ...

... betreut werden. Für Kinder, die durch Drittpersonen betreut werden, beträgt sie die Hälfte. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken für Kinder, die institutionell betreut werden und um 25 Franken für Kinder, die durch Drittpersonen betreut werden.

(siehe Art. 2 Bst. a UKibeG, ...)

**Minderheit (Crevoisier Crelier, Graf Maya, Stocker, Wasserfallen Flavia)**

<sup>2quater</sup> Kleinkinder unter 18 Monaten erhalten davon den anderthalbfachen Betrag, wenn die Vollkosten für die institutionelle familienergänzende Betreuung aufgrund des Alters dementsprechend höher ausfallen.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

**Art. 6a Überentschädigung**

<sup>1</sup> Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen.

<sup>2</sup> Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem die Betreuungszulage die von den Eltern selbst getragenen tatsächlichen Kosten für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung übersteigt.

<sup>3</sup> Die Betreuungszulage wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt den Vollzug.

**3. Kapitel: Familienzulagenordnungen****1. Abschnitt: Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen****Art. 16** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

<sup>3</sup> Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.

<sup>4</sup> Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Gmür-Schönenberger, Crevoisier Crelier, Gapany, Graf Maya, Stocker, Wasserfallen Flavia)

**Art. 16a** Finanzierung der Betreuungszulage

<sup>1</sup> Die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe abis wird finanziert durch:

- a. den Beitrag des Bundes;
- b. weitere Beiträge, insbesondere Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, der Selbständigerwerbenden und Beiträge der Kantone.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt ein Viertel der jährlichen Ausgaben der Betreuungszulage; maximal jedoch 200 Millionen pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Kantone bestimmen, in welcher Höhe die Betreuungszulagen, welche nicht durch den Bundesbeitrag gedeckt sind, durch die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und den Selbständigerwerbenden sowie des Kantons finanziert werden.

**Art. 16b** Beiträge des Bundes

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil fest. Der Anteil wird aufgrund der Abrechnungen der Kantone bestimmt.

<sup>2</sup> Sollte der veranschlagte Betrag für den Bund die Grenze von 200 Mio. Franken überschreiten, erfolgt die Auszahlung des Bundesanteils proportional zur Leistungssumme der Kantone an den Gesamtkosten.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit**

(Gmür-Schönenberger, ...))

<sup>3</sup> Die Kantone sind verpflichtet, für den Bund eine Abrechnung über die jährlichen Betreuungszulagen zu erstellen.

<sup>4</sup> Der Bund erlässt die notwendigen Bestimmungen über die Verteilung seines Beitrages und er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.

**Art. 16c** Verfahren und Auszahlung der weiteren Beiträge

<sup>1</sup> Zuständig für die Regelung der Auszahlung der Betreuungszulagen ist der Kanton, in dem die versicherte Person Anspruch auf Familienzulagen hat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung.

<sup>3</sup> Die von den Kantonen erlassenen Vollzugsbestimmungen für die Betreuungszulage sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 16d** Aufsicht des Bundes

Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung der Ausrichtung der Betreuungszulagen aus. Er kann das BSV beauftragen, den mit der Durchführung betrauten Stellen Weisungen für den einheitlichen Vollzug zu erteilen.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit**

(Gmür-Schönenberger, ...))

**Art. 16e** Aufteilung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen Betreuungszulagen werden von Bund und Kantonen proportional zu ihren Anteilen an der Betreuungszulagen getragen.

**3. Abschnitt: Nichterwerbstätige****Art. 19** Anspruch auf Familienzulagen **Art. 19**

<sup>1</sup> In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nicht-erwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

1 ...

... nach den Artikeln 3 und 5, mit Ausnahme auf die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c. Artikel 7 Absatz 2 ...

<sup>1bis</sup> Die Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

<sup>1ter</sup> Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige. Absatz 2 ist nicht anwendbar.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

<sup>1</sup>quater Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, sofern sie sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Der Anspruch auf Betreuungszulage besteht bis zum ordentlichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

**Art. 20** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

<sup>2</sup> Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigen.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Kantone finanzieren:

- a. die Kinder- und Ausbildungszulagen an Nichterwerbstätige;
- b. die Betreuungszulage an anspruchsberechtigte Nichterwerbstätige in Aus- oder Weiterbildung.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****3a. Kapitel: Familienzulagenregister****Art. 21a** Zweck

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um:

- a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 zu verhindern;
- b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;
- c. die Stellen nach Artikel 21c beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen;
- d. dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle zu dienen, sowie die für die statistischen Erhebungen benötigten Daten zu liefern.

**Art. 21b** Zugang zu den Daten

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Stellen, denen das Familienzulagenregister durch Abrufverfahren zugänglich ist.

<sup>2</sup> Öffentlich zugänglich sind die Informationen darüber, ob für ein Kind eine Familienzulage bezogen wird und welche Stelle diese ausrichtet. Für die Abfrage sind die AHV-Nummer<sup>34</sup> und das Geburtsdatum des Kindes anzugeben. Zur Wahrung des Kindeswohls kann der Bundesrat Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit festlegen.

**Art. 21a**

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familien-, ein Betreuungszulagenregister sowie ein Register der anerkannten familienergänzenden Institutionen, um:

**Art. 21b**

<sup>1</sup> ... , denen das Familien-, das Betreuungszulagenregister und das Register der anerkannten familienergänzenden Institutionen durch Abrufverfahren zugänglich ist.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****Art. 21c** Meldepflicht

Die folgenden Stellen melden der Zentralen Ausgleichsstelle unverzüglich die für die Führung des Familienzulagenregisters notwendigen Daten:

- a. die Familienausgleichskassen nach Artikel 14;
- b. die Arbeitslosenkassen nach den Artikeln 77 und 78 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982;
- c. die AHV-Ausgleichskassen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und nach Artikel 60 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
- d. die kantonalen Stellen, die für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige zuständig sind.

**Art. 21d** Finanzierung

Das Familienzulagenregister wird durch den Bund finanziert.

**Art. 21c**

...

... die Führung des Familienzulagen-, des Betreuungszulagenregisters und des Registers der anerkannten familienergänzenden Institutionen notwendigen Daten:

**Art. 21d**

Das Familienzulagen-, das Betreuungszulagenregister sowie das Register der anerkannten familienergänzenden Institutionen werden durch den Bund bezahlt.

**3c Kapitel: Statistik***Art. 21j*

<sup>1</sup> Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG)<sup>5</sup> und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und der Politik der frühen Förderung von Kindern.

<sup>2</sup> Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bund in regelmässigen Abständen folgende Angaben zur Verfügung:

- a. Angaben zu Art und Höhe der Subventionen und zur Mitfinanzierung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber
- b. und weitere statistische Angaben innerhalb des Kantonsgebiets zur Verfügung Messung von einer möglichen Kostenverschiebung von den Kantonen auf den Bund und von deren Auswirkungen auf die Haushalte der Familien dienen.

<sup>3</sup> Die Kantone und Gemeinden stellen die Angaben nach Absatz 2 in standardisierter Form zur Verfügung.

**5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht****Art. 24**

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

***Geltendes Recht***

***Kommission des Ständerates***

<sup>5</sup>Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Betreuungszulage, sofern die Kinder in einem EU- oder in einem EFTA-Staat betreut werden.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****2. Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)<sup>6</sup>****Ia. Die Familienzulagen****1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

**Art. 1a** Bezugsberechtigte Personen *Art. 1a*

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt in unselbstständiger Stellung tätig sind.

<sup>2</sup> Die Familienmitglieder des Betriebsleiters, die im Betrieb mitarbeiten, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen; ausgenommen sind:

- a. die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie;
- b. die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

<sup>3</sup> Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Haushaltzulage, wenn sie sich mit ihrer Familie in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG).

<sup>3</sup> ...

... Die Ausrichtung von Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 Familienzulagengesetz (FamZG).

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes und des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers.

**Art. 2** Arten der Zulagen; Ansätze

<sup>1</sup> Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltungszulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

<sup>2</sup> Die Haushaltungszulage beträgt 100 Franken im Monat.

<sup>3</sup> Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.

<sup>4</sup> ...

**2. Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte****Art. 7** Art und Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG. Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.

**Art. 2**

<sup>1</sup> ...

... sowie Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

**Art. 7**

<sup>1</sup> ...

... Landwirte umfassen Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.

<sup>2</sup> Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1-2<sup>ter</sup> FamZG.

**Art. 2** ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)***Art. 7** ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1 und 2)*

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****3. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 9** Kinder- und Ausbildungszulagen

<sup>1</sup> Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG berechnen Kinder nach dessen Artikel 4 Absatz 1.

<sup>2</sup> Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss:

- a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs);
- b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz);
- c. Artikel 8 (FamZG und Unterhaltsbeiträge);
- d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte);
- e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung).

**Art. 9** Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen

<sup>1</sup> Zum Bezug von Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 ...

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****III. Die Finanzierung****Art. 18** Familienzulagen für  
landwirtschaftliche  
Arbeitnehmer

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten, soweit diese der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 zu erheben.

<sup>3</sup> Auf die Nachzahlung geschuldeter Beiträge finden die Bestimmungen des AHVG mit ihren jeweiligen Abweichungen zum ATSG Anwendung.

<sup>4</sup> Die durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 2,18 Prozent der im ...

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates****3. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)<sup>7</sup>****Art. 22**      Höhe des Taggeldes      *Art. 22*

<sup>1</sup> Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

<sup>2</sup> Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- b. ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und
- c. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

**Geltendes Recht****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt den Mindestansatz nach Absatz 2 Buchstabe b in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres nach den Grundsätzen der AHV an.

**Mehrheit**

<sup>4</sup> Die versicherte Person erhält zusätzlich zum Zuschlag gemäss Absatz 1 einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c FamZG entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht und die Betreuungszulage der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet wird.

**Minderheit** (Würth, Gapany, Gmür-Schönenberger, Michel Matthias, Mühlemann, Poggia, Stark)

<sup>4</sup> *Streichen*

**Entwurf der Kommission für  
Wissenschaft, Bildung und Kultur  
des Nationalrates**

vom 14. Dezember 2022

**Stellungnahme  
des Bundesrates**

vom 15. Februar 2023

**Beschluss  
des Nationalrates**

vom 1. März 2023

**Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung  
und Kultur des Ständerates**

vom 5. November 2024

**2****Bundesbeschluss  
über die Unterstützung  
der familienergänzenden  
Kinderbetreuung und der  
Kantone in ihrer Politik  
der frühen Förderung von  
Kindern**

vom ...

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundes-  
verfassung<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des  
Bundesgesetzes über die Unterstüt-  
zung der familienergänzenden Kin-  
derbetreuung und der Kantone in  
ihrer Politik der frühen Förderung von  
Kindern (UKibeG) vom ...<sup>2</sup>,

nach Einsicht in den Bericht der  
Kommission für Wissenschaft, Bil-  
dung und Kultur des Nationalrates  
vom 14. Dezember 2022<sup>3</sup>

und in die Stellungnahme des Bun-  
desrates vom 15. Februar 2023<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

*Nichteintreten*

*(siehe Entwurf 1: Art. 1 Abs. 2  
Bst. b - d, ...)*

*Eintreten und Zustimmung  
zum Entwurf der Kommission,  
wo nichts vermerkt ist*

**Mehrheit**

*Eintreten und Zustimmung  
zum Beschluss des Nationalrates,  
wo nichts vermerkt ist*

**Minderheit** (Stark, Gmür-Schönenberger,  
Würth)

*Nichteintreten*

1 SR 101

2 SR ...

3 BBI 2023 595

4 BBI 2023 598

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 1****Art. 1****Art. 1**

∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

<sup>1</sup> Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 224 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Würth, Gmür-Schönenberger, Michel Matthias, Mühlemann, Poggia, Stark)

1 ...

1 ...

...  
ein Verpflichtungskredit von höchstens 128 Millionen Franken bewilligt.

...  
ein Verpflichtungskredit von höchstens 60 Millionen Franken bewilligt.

**ANHANG: Beschlussfahne des Nationalrates (siehe Seite 1)****21.403 n Parlamentarische Initiative. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (WBK-N)**

<b>Entwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Beschluss des Nationalrates</b>	<b>Eventualanträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates für den Fall einer Beratung des Modells des Nationalrates</b>
--	--	--	--

vom 8. Dezember 2022

vom 15. Februar 2023

vom 1. März 2023

vom 5. November 2024

*Zustimmung zum Entwurf der  
Kommission, wo nichts vermerkt ist***1****Bundesgesetz  
über die Unterstützung  
der familienergänzenden  
Kinderbetreuung und der  
Kantone in ihrer Politik  
der frühen Förderung  
von Kindern (UKibeG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 67 Absatz 2  
und 116 Absatz 1 der Bundesverfas-  
sung<sup>1</sup>,nach Einsicht in den Bericht der  
Kommission für Wissenschaft, Bil-  
dung und Kultur des Nationalrates  
vom 14. Dezember 2022<sup>2</sup>und in die Stellungnahme des Bun-  
desrates vom 15. Februar 2023<sup>3</sup>,*beschliesst:*

- 
- 1 SR 101  
2 BBl 2023 595  
3 BBl 2023 598

***Die WBK-S hat für den Fall, dass im Rat  
beantragt wird, in einzelnen Punkten dem  
Nationalrat zu folgen, Eventualanträge  
gestellt, die ansonsten zurückgezogen werden.***

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Zweck**Art. 1****Art. 1**

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz will der Bund:

<sup>1</sup> ...

<sup>1</sup> ...

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;
- b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck gewährt der Bund finanzielle Beiträge zur:

- a. Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung;
- b. Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- d. Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

b. *Streichen*  
(= ehemalige Minderheit Wasserfallen Christian)

c. *Streichen*  
(= ehemalige Minderheit Wasserfallen Christian)

d. *Streichen*  
(= ehemalige Minderheit Wasserfallen Christian)  
(siehe Art. 2 Bst. b, Art. 13-16, Art. 21 Abs. 3, Entwurf 2)

b. *Gemäss Entwurf der Kommission*

c. *Gemäss Entwurf der Kommission*

d. *Gemäss Entwurf der Kommission*

<b>Entwurf der Kommission des Nationalrates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Kommission des Ständerates</b>
<b>Art. 2</b> Geltungsbereich	<b>Art. 2</b>	<b>Art. 2</b>	<b>Art. 2</b>
Dieses Gesetz findet Anwendung auf:	...	...	...
a. die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;	a. ...  ... bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe (8P Harnos);  (= <i>ehemalige Minderheit de Montmollin</i> )  (siehe Art. 4 Abs. 2)	a. <i>Gemäss Bundesrat</i>    (siehe Art. 4 Abs. 2)	a. ...  ... bis zum Ende der Basisstufe (4P HarmoS);    (siehe Art. 4 Abs. 2)
b. Massnahmen zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern in den Kantonen.	b. <i>Streichen</i>  (= <i>ehemalige Minderheit Wasserfallen Christian</i> )  (siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)	b. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 3** Begriffe**Art. 3****Art. 3**

In diesem Gesetz bedeuten:

...

...

a. *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;

b. *institutionelle Betreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind;

c. *Politik der frühen Förderung von Kindern*: sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

c. *Streichen*

c. *Gemäss Entwurf der Kommission*

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Abschnitt: Bundesbeitrag an  
die Kosten der Eltern für die  
familienergänzende Kinderbe-  
treuung****Art. 4** Grundsätze**Art. 4****Art. 4****Art. 4**

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können.

<sup>1</sup> ...

...  
eine Ausbildung absolvieren können. Der Bundesrat legt den kumulierten Mindestbeschäftigungsgrad der beiden Eltern fest, der den Anspruch auf den Bundesbeitrag begründet.

(= *ehemalige Minderheit de Montmollin*)

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

<sup>2</sup> Für jedes Kind von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit besteht Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern es institutionell betreut wird.

<sup>2</sup> ... von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe (8P Harnos) besteht ...

(= *ehemalige Minderheit de Montmollin*)

(siehe Art. 2 Bst. a)

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 2 Bst. a)

<sup>2</sup> ... bis zum Ende der Basisstufe (4P Har-  
moS) besteht ...

(siehe Art. 2 Bst. a)

<sup>3</sup> Der Bundesbeitrag kommt zu allfälligen Beiträgen der Kantone und Gemeinden, einschliesslich der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge, hinzu.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates  
Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 5**      Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Eltern, soweit sie die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung tragen.

<sup>2</sup> Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, so geht der Anspruch auf diese Person über.

<sup>3</sup> Für das gleiche Kind wird nur ein Bundesbeitrag ausgerichtet.

**Art. 6**      Kinder im Ausland

Für im Ausland institutionell betreute Kinder besteht nur ein Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen.

**Art. 6**

...

...  
vorgesehen. Die Höhe dieses Anspruchs wird nach Massgabe der Kaufkraft des ausländischen Staats bereinigt.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 7** Bundesbeitrag**Art. 7****Art. 7****Art. 7****Mehrheit****Minderheit** (Poggia, Mühlemann,  
Stark, Würth)<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes. Er entspricht jedoch höchstens 20 Prozent dieser Kosten.

<sup>1</sup> ...  
... Be-  
treuungsplatzes in der Schweiz. Er entspricht 10 Prozent dieser Kosten.

<sup>1</sup> ...  
... Be-  
treuungsplatzes in der Schweiz. Er entspricht jedoch höchstens 20 Prozent dieser Kosten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und nach der Höhe der Kosten am Wohnsitz des Kindes.

<sup>2</sup> ...  
... der institutionellen  
familienergänzenden Kinderbetreu-  
ung. (*Rest streichen*)

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> Der Bundesbeitrag für ein Kind mit Behinderungen ist höher, wenn die Vollkosten für die institutionelle familienergänzende Betreuung aufgrund der Behinderung des Kindes höher ausfallen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Berechnung des Bundesbeitrags und legt fest, welche Daten die Kantone dem Bund hierfür in standardisierter Weise zur Verfügung stellen müssen. Dabei berücksichtigt er die besonderen lokalen Verhältnisse und die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

<sup>4</sup> ...  
... stellen müssen.  
Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>5</sup> Er regelt die Berechnung des Bundesbeitrags für im Ausland institutionell familienergänzend betreute Kinder.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 8** Kürzung des Bundesbeitrags**Art. 8****Art. 8***Streichen**Gemäss Entwurf der Kommission*

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag wird alle vier Jahre linear gekürzt, sofern die Summe der Beiträge an die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung im Wohnsitzkanton des Kindes einen landesweit einheitlichen Schwellenwert unterschreitet. Der Bundesbeitrag darf jedoch 10 Prozent der Kosten nach Artikel 7 Absatz 1 nicht unterschreiten.

<sup>2</sup> Die Summe der Beiträge im Kanton bemisst sich nach der Höhe des durchschnittlichen Jahresbetrags der im Kanton ausbezahlten Beiträge pro Kind unter 16 Jahren.

<sup>3</sup> Dieser Jahresbetrag umfasst die Beiträge des Kantons und seiner Gemeinden sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Arbeitgeber zur Senkung der Kosten der Eltern für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 9** Festlegung des  
Schwellenwerts**Art. 9****Art. 9***Streichen**Gemäss Entwurf der Kommission*

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt den Schwellenwert so fest, dass die Kantone einen Anreiz haben, die kantonalen Beiträge zu erhöhen.

<sup>2</sup> Er legt fest, welche Daten die Kantone dem Bund für die Festlegung des Schwellenwerts und für eine allfällige Kürzung des Bundesbeitrags in standardisierter Weise zur Verfügung stellen müssen.

<sup>3</sup> Er passt den Schwellenwert alle vier Jahre an.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) berechnet gestützt auf den Schwellenwert die allfällige Kürzung des Bundesbeitrags pro Kanton.

**Art. 10** Überentschädigung

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen.

<sup>2</sup> Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem der Bundesbeitrag die von den Eltern selbst getragenen tatsächlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übersteigt.

<sup>3</sup> Der Bundesbeitrag wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt.

**Art. 10**<sup>2</sup> ...

... übersteigt, wobei in jedem Fall ein Selbstbehalt der Eltern zu berücksichtigen ist. Die Höhe des Selbstbehalts legt der Bundesrat in der Verordnung fest.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates  
Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 11** Gewährung des Bundesbeitrags an die Anspruchsberechtigten

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten in der Regel monatlich zu gewähren.

<sup>2</sup> Zuständig für die Gewährung des Bundesbeitrags ist der Kanton, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Die Kantone legen das Verfahren für die Gewährung der Bundesbeiträge fest und bestimmen die zuständige Stelle.

<sup>4</sup> Sie können die Gewährung der Bundesbeiträge an die Gemeinden, an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an private Körperschaften übertragen. Sie sorgen dafür, dass die Bundesbeiträge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann zum Verfahren Vorgaben machen.

**Art. 12** Rückerstattung der Bundesbeiträge an die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone übermitteln dem BSV in standardisierter Weise eine Abrechnung über die im Kanton gewährten Bundesbeiträge und beantragen deren Rückerstattung.

<sup>2</sup> Das BSV verfügt die dem jeweiligen Kanton zustehende finanzielle Beteiligung des Bundes und richtet ihm diese aus.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****3. Abschnitt: Programmvereinbarungen****Art. 13** Finanzhilfen an Kantone und Dritte**Art. 13****Art. 13****Art. 13**

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*  
*(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

*Streichen*

*(= ehemalige Minderheit  
 Wasserfallen Christian)*

*(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)*

*Gemäss Entwurf der Kommission*

<sup>1</sup> Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er kann damit Folgendes unterstützen:

- a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken;
- b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten;

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

c. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese orientieren sich an den gültigen Empfehlungen zur Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung der zuständigen interkantonalen Konferenzen.

<sup>2</sup> Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

<sup>3</sup> Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

<sup>4</sup> Der Bund kann Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 14**      Verfügbare Mittel**Art. 14****Art. 14**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach diesem Abschnitt mehrjährige Verpflichtungskredite.

*Streichen*

*Gemäss Entwurf der Kommission*

*(= ehemalige Minderheit  
Wasserfallen Christian)  
(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)*

<sup>2</sup> Der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

**Art. 15**      Bemessung der Finanzhilfen an Kantone**Art. 15****Art. 15**

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Artikel 13.

*Streichen*

*Gemäss Entwurf der Kommission*

*(= ehemalige Minderheit  
Wasserfallen Christian)  
(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)*

**Art. 16**      Verfahren**Art. 16****Art. 16**

<sup>1</sup> Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt.

*Streichen*

*Gemäss Entwurf der Kommission*

*(= ehemalige Minderheit  
Wasserfallen Christian)  
(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)*

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Er regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zum europäischen Recht, Evaluation****Art. 17** Statistik

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

<sup>2</sup> Die Kantone stellen die dazu notwendigen Daten in standardisierter Form zur Verfügung.

**Art. 18** Verhältnis zum europäischen Recht

<sup>1</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

**Art. 17**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik ...

... familienergänzenden Kinderbetreuung. (*Rest streichen*)

**Art. 17**

<sup>1</sup> Gemäss Entwurf der Kommission

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>5</sup>;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009<sup>6</sup>;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>7</sup>;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohn-

- 
- 5 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in **SR 0.831.109.268.1**.
  - 6 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (mit Anhängen); eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in **SR 0.831.109.268.11**.
  - 7 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.
  - 8 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates  
Nationalrat****Kommission des Ständerates**

ort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>3</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

<sup>3</sup>Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

<sup>4</sup>Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

**Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 19** Evaluation

Das BSV überprüft regelmässig die Auswirkungen dieses Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse.

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 20** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 20a** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

**Art. 20a**

*Gemäss Entwurf der Kommission*

**Art. 21** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**Art. 21****Art. 21****Art. 21**

<sup>1bis</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die Artikel 13–16 gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens während 14 Jahren.

<sup>3</sup> *Streichen*  
(= *ehemalige Minderheit Wasserfallen Christian*)

(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b - d, ...)

<sup>3</sup> *Gemäss Entwurf der Kommission*

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Anhang  
(Art. 20a)**Anhang  
(Art. 20a)**Gemäss Entwurf der Kommission  
(= gemäss geltendem Recht)***Art. 196** Abrechnung mit dem Bund

<sup>1</sup> Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

<sup>1bis</sup> Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5 und 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.

**Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:***Art. 196*

<sup>1</sup> Die Kantone liefern 79.5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

<sup>1bis</sup> ...

<sup>1ter</sup> Die Kantone liefern 79.9 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge nach Absatz 1 dem Bund ab, sofern im Rechnungsjahr die Bundesbeiträge nach den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom XXX über die Unterstützung der familierergänzenden Kinderbetreuung (Uki-beG; SR XXX) abzüglich 0.7 Prozentpunkte der bei den Kantonen eingegangenen Beträge nach Absatz 1 den Betrag von 200 Millionen Franken überschreiten. Die Erhöhung tritt auf das zweite dem Rechnungsjahr mit der Überschreitung folgende Jahr in Kraft.

---

<sup>1</sup> SR 642.11

***Geltendes Recht***

***Entwurf der Kommission  
des Nationalrates***

***Stellungnahme des Bundesrates***

***Nationalrat***

***Kommission des Ständerates***

<sup>2</sup> Sie liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis zum Ende des folgenden Monats ab.

<sup>3</sup> Über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer erstellen sie eine jährliche Abrechnung.